

**Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Physik
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 12. Dezember 2011 ^{})**

(Verköndungsblatt Jg. 9, 2011 S. 961 / Nr. 135)

geändert durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 15. Januar 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 13/ Nr. 4)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 06.12.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 853 / Nr. 118) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ^{*)}

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Kompetenzziele der Module
- § 3 Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Modulnoten
- § 9 Bildung der Fachnote
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan

^{*)} Inhaltsübersicht redaktionell geändert durch erste Änderungsordnung vom 04.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 227 / Nr. 56)

^{**}) Wortlaut „Gymnasien und Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Gymnasien und Gesamtschulen“ durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 899 / Nr. 154), in Kraft getreten am 08.11.2016

^{**}) Wort „Masterarbeit“ durchgängig durch das Wort „Masterarbeit“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 10.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 667 / Nr. 116), in Kraft getreten am 14.08.2017

^{**}) Wort „Masterprüfung“ durchgängig durch das Wort „Masterprüfung“ ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 10.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 667 / Nr. 116), in Kraft getreten am 14.08.2017

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Unterrichtsfach Physik im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module ⁱ**

(1) Mit den erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitenden Prüfungen im Fach Physik und ggf. mit der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie im Fach Physik die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erforderlichen Kompetenzen erworben haben: Die Studierenden

- haben vertiefte fachliche, fachdidaktische und unterrichtspraktische Kenntnisse im Fach Physik erworben,
- überblicken die fachlichen Zusammenhänge im Unterrichtsfach Physik,
- können komplexe physikalische Zusammenhänge zielgruppengerecht aufbereiten und vermitteln.

(2) „Das Studium der Physik besteht aus den 3 Pflichtmodulen:

- Fachdidaktische Vertiefung (8 Credits),
- Moderne Physik (9 Credits) ,
- Scholorientiertes Experimentieren (9 Credits)

und dem Wahlmodul „Exkursion zu außerschulischen Lernstandorten“.

Darüber hinaus trägt das Fach Physik zum Praxissemester mit einer Lehrveranstaltung im Umfang von 5 bzw. 2ⁱⁱ Credits und zum Modul „Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln“ mit einer Lehrveranstaltung im Umfang von 3 Credits bei.

(3) Im Modul „Fachdidaktische Vertiefung“ erwerben die Studierenden die Fähigkeiten, Aspekte der Inklusion im Physikunterricht in vielfältiger Form zu berücksichtigen. Darüber hinaus vertiefen sie ihre fachdidaktischen Kompetenzen in ausgewählten Themen der Physikdidaktik, z.B. bezüglich der Berücksichtigung von sprachlichen Voraussetzungen oder Schülervorstellungen bei der Gestaltung von Physikunterricht. Die Studierenden können hier aus einer Reihe unterschiedlicher Lehrangebote wählen.

(4) Im Modul „Moderne Physik“ werden die Studierenden an den aktuellen Kenntnisstand der Physik herangeführt und erwerben die Fähigkeit, die einschlägigen Begriffe und Methoden korrekt anzuwenden. Dazu gehören auch eine Vertiefung der experimentellen Fähigkeiten an speziellen Versuchsaufbauten durch weitgehend selbstständiges Arbeiten und der Erwerb der Fähigkeit, moderne Messverfahren anzuwenden.

(5) Im Modul „Schulorientiertes Experimentieren“ erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Physikunterricht kompetenzorientiert und adressatengerecht zu planen und zu reflektieren. Dazu gehört u. A., Unterrichtsmethoden und -phasierungen begründet auszuwählen und Lernmöglichkeiten unter Berücksichtigung heterogener Lernvoraussetzungen zu gestalten. Ein Schwerpunkt liegt dabei im Erwerb der Fähigkeiten, Experimente adressatengerecht zu planen und präsentieren bzw. Aufbau, Durchführung und Auswertung anzuleiten sowie den didaktischen Wert von Experimenten für die Lernziele im Unterrichtsfach Physik einzuschätzen.

(6) Im Wahlmodul „Exkursion zu außerschulischen Lernstandorten“ sollen die Studierenden ihre physikalischen und physikdidaktischen Fähigkeiten um wissenschaftshistorische, auf Vermittlung und Motivation zielende, technische und ästhetische Aspekte erweitern.

§ 3

Lehrveranstaltungsarten ⁱⁱⁱ

(1) Im Studienfach Physik gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Kolloquium
5. Praktikum
6. Projekt
7. Exkursion
8. Tutorium
9. Selbststudium

(2) Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

(3) Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen. Sie können als Präsenzübungen ausgeführt sein und dadurch die aktive Teilnahme der Studierenden erfordern.

(4) Seminare bieten die Möglichkeit einer (eigenen) aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung.

(5) Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

(6) Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches exemplarisch darzustellen und die Studierende/nden Studierenden mit den Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden. Experimentalpraktika dienen der Einübung wissenschaftlichen Experimentierens anhand vorgegebener physikalischer Experimente unter Anleitung und erfordern daher die Anwesenheit der Studierenden während der Präsenzzeit.

(7) Ein Projekt eignet sich zur selbstständigen Arbeit an spezifischen Themenschwerpunkten der Physik im Selbststudium. Es kann als Seminar, als Laborarbeit, als Übung o. ä. ausgestaltet sein.

(8) Exkursionen sind in der Regel als Gruppenausflug zu einem Ziel in außerakademischen, aber fachbezogenen Umfeldern gestaltet. Sie bieten Gelegenheiten, die physikalischen und physikdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden um zusätzliche Aspekte und auf zusätzliche Kontexte zu erweitern.

(9) In Tutorien werden Lerninhalte unter der Anleitung erfahrener Betreuer individuell vermittelt und vertieft.

§ 4

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Physik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

§ 5

Prüfungs- und Studienleistungen ^{iv}

Zur Masterprüfung gehören im Fach Physik die folgenden Modulprüfungen:

- mündliche Prüfung im Modul „Fachdidaktische Vertiefung“
- schriftliche oder mündliche Prüfung im Modul „Moderne Physik“
- Prüfung in Form eines Experimentalvortrags im Modul „Schulorientiertes Experimentieren“.^v

Darüber hinaus sind Studienleistungen in den Modulen „Fachdidaktische Vertiefung“, „Moderne Physik“ und „Schulorientiertes Experimentieren“ zu erbringen.

§ 6
Masterarbeit^{vi}

- (1) Eine das Studium abschließende Masterarbeit im Fach Physik kann in den Arbeitsgruppen der experimentellen bzw. theoretischen Physik oder im Bereich der Didaktik der Physik angefertigt werden.
- (2) Zur Masterarbeit im Fach Physik kann nur zugelassen werden, wer im Fach Physik mindestens 6 Credits erworben hat.
- (3) Die Masterarbeit im Fach Physik soll in der Regel 50 Seiten nicht überschreiten.

§ 7
Mündliche Ergänzungsprüfung

Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 17 Abs. 1 bis 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 8
Modulnoten

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Studienleistungen erbracht wurden und ggf. die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. Die Modulnote ist gleich der in der Modulprüfung erzielten Note.
- (2) Für Module, welche nicht durch eine benotete Prüfungsleistung abgeschlossen werden, wird keine Modulnote vergeben.

§ 9
Bildung der Fachnote^{vii}

Die Fachnote für das Studienfach Physik ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den folgenden Modulnoten:

- „Fachdidaktische Vertiefung“ mit dem Gewicht $8/26^{\text{viii}}$,
- „Moderne Physik“ mit dem Gewicht $9/26^{\text{ix}}$,
- „Schulorientiertes Experimentieren“ mit dem Gewicht $9/26^{\text{x}}$.

Es wird auf zwei Stellen nach dem Komma mathematisch gerundet.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 16.12.2010.

Duisburg und Essen, den 12. Dezember 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage

Studienplan für das Studienfach Physik im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium und Gesamtschule 2^{xi}

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Fachdidaktische Vertiefung^{1xii}	8	1-3	Seminar 1 (z. B. Sprachförderung, Erkenntnisgewinnung im Physikunterricht,... ges. Kanon vgl. Modulhandbuch)	2		x	SE	2	keine	mündl. Prüfung	1
			Seminar 2 (ein weiteres Seminar aus demselben Kanon wie bei Seminar 1)	2		x	SE	2			
			Seminar 3 (ein weiteres Seminar aus demselben Kanon wie bei Seminar 1)	2		x	SE	2			
			Inklusion und Heterogenität	2 (2) ²	x	x	SE	2			
Schulorientiertes Experimentieren	9	1/3	Vorbereitung zum Praxissemester	3 (0,5) ²	x		SE	2	keine	Experimentalvortrag	1
			Schulorientiertes Experimentieren 1	3	x		SE+PR	4			
			Schulorientiertes Experimentieren 2	3 (0,5) ²	x		SE+PR	4			
Praxissemester^{1xiii}	25 (5 bzw. 2)	2	Begleitveranstaltung (mit Studienprojekt)	5		x	SE	2	keine	mündl. Prüfung	1
			Begleitveranstaltung (ohne Studienprojekt)	2		x	SE	2		-	
			Schulpraxis	13	x						
Moderne Physik^{1xiv}	9	1/3	Vorlesung 1 (z. B. Struktur der Materie, Grundlagen der Astrophysik,... ges. Kanon vgl. Modulhandbuch)	3		x	VO	2	keine	Klausur oder mündl. Prüfung ⁴	1
			Vorlesung 2 (eine weitere Vorlesung aus demselben Kanon wie bei Vorlesung 1)	3		x	VO	2			
			Fortgeschrittenenpraktikum	3	x		PR+K+SE	4			

Begleitmodul zur Masterarbeit	3+6	4	Physik und ihre Didaktik	3	x		SE	2	keine	xv	
			Fach 2	3	x						
			BiWi	3	x						
Masterarbeit	20	4									
										Summe der Prüfungen	
Summe Credits	29 (+25+6 +20)	Credits zu inklusionsbezogenen Themen: 3								3 - 4 ^{xvi}	

¹Es sind drei Veranstaltungen (Modul Fachdidaktische Vertiefung) bzw. zwei verschiedene Veranstaltungen (Modul Moderne Physik) zu wählen. Der Wahlpflichtkanon ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Er kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses modifiziert und erweitert werden.

²Angabe der inklusionsbezogenen Leistungspunkte

³Die Prüfungsform wird von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.

- i § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 neu gefasst, bisheriger Abs. 4 entfällt, bisherige Abs. 5 bis 7 werden Abs. 4 bis 6 (neu), Abs. 4 (neu) Satz 2 eingefügt, Abs. 5 (neu) neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 899 / Nr. 154), in Kraft getreten am 08.11.2016
- ii § 2 Abs. 2 Satz 2 die Ziffer „4“ ersetzt durch Art. II der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 529 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.08.2018
- iii § 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 899 / Nr. 154), in Kraft getreten am 08.11.2016
- iv § 5 zuletzt Satz 1, zweiter Gliederungspunkt ergänzt durch dritte Änderungsordnung vom 10.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 667 / Nr. 116), in Kraft getreten am 14.08.2017
- v § 5 Satz 1, Gliederungspunkt 4 mitsamt des Wortlauts gestrichen durch Art. II der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 529 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.08.2018
- vi § 6 Abs. 2 Ziffer ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 899 / Nr. 154), in Kraft getreten am 08.11.2016
- vii § 9 Satz 1 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 899 / Nr. 154), in Kraft getreten am 08.11.2016
- viii § 9 Satz 1 im ersten Gliederungspunkt die Ziffernfolge ersetzt durch Art. II der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 529 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.08.2018
- ix § 9 Satz 1 im zweiten Gliederungspunkt die Ziffernfolge ersetzt durch Art. II der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 529 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.08.2018
- x § 9 Satz 1 im dritten Gliederungspunkt die Ziffernfolge ersetzt, vierter Gliederungspunkt entfällt durch Art. II der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 529 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.08.2018
- xi Anlage/Studienplan zuletzt neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 10.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 667 / Nr. 116), in Kraft getreten am 14.08.2017
- xii Anlage/Studienplan, Zeile Modul Fachdidaktische Vertiefung neu gefasst durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 15.01.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 13 / Nr. 4), in Kraft getreten am 16.01.2019
- xiii Anlage/Studienplan, Zeile Modul Praxissemester neu gefasst durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 15.01.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 13 / Nr. 4), in Kraft getreten am 16.01.2019
- xiv Anlage/Studienplan, Zeile Modul Modern Physik und Fußnote 1 neu gefasst durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 15.01.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 13 / Nr. 4), in Kraft getreten am 16.01.2019
- xv Anlage/Studienplan, Zeile Begleitmodul zur Masterarbeit der Wortlaut „Präsentation mit Diskussion“ und die Ziffernfolge „(1)3“ gestrichen durch Art. II der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 529 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.08.2018
- xvi Anlage/Studienplan, Zeile Summe Credits die Ziffernfolge „4 (5)3“ ersetzt und die bisherige Fußnote „4“ wir zur neuen Fußnote „3“ durch Art. II der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 529 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.08.2018